

99110033000000, 99110033000000

Tiere: Schlachten - Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9061823/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110033000000, 99110033000000
Leistungsbezeichnung I	Tiere: Schlachten - Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html
Teaser	Wer gewerblich Schlachtungen vornimmt / vornehmen lässt, muss einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.
Volltext	<p>Wenn Sie als Betreiber/in einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibende/r im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.</p> <p>Im Einzelfall können auch Betreiber/innen folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen. • Einrichtungen, in denen <ul style="list-style-type: none"> • Tierversuche durchgeführt werden, • Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden, • Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden, • Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden, • Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Betriebe, • die gewerbsmäßig Tiere transportieren, • in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden. • Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine. Jedoch darf mit der Tätigkeit erst dann begonnen werden, wenn die Bestellung erfolgt ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen finden Sie auch im Landesportal "Landwirtschaft und Umwelt in Schleswig-Holstein".</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Veterinäramt (Amtstierarzt) des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen/deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Tiere: Schlachten - Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen, Animals: Slaughter - Appointment of a responsible person authorized to issue instructions